

Entscheidung Nr. 261/2025/2026

Spiel: Bayer 04 Leverkusen – 1. FC Köln

Datum: 13.12.2025

04.03.2026 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 04.03.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 9.000,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 3.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

24.02.2026

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen Bayer 04 Leverkusen und dem 1. FC Köln am 13.12.2025 in Leverkusen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 9.000,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 3.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 6. Spielminute wurden durch Kölner Anhänger zwei Bierbecher in Richtung Spielfeld geworfen. Ein Becher landete auf dem Spielfeld, der zweite Becher blieb im Fangzaun hängen (Fall 1).

Die Toiletten im Gästebereich wurden durch Kölner Anhänger massiv beschädigt. Nach Angaben von Bayer 04 Leverkusen liegt der Sachschaden im höheren vierstelligen Bereich (Fall 2).

Das Werfen von Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadioninnenraum bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar (Fall 1). Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Vandalismus und Sachbeschädigungen im Stadionbereich (Fall 2).

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 (Wurf eines Bechers auf das Spielfeld) an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von Gegenständen in der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor.

Vandalismus im Stadionbereich (Fall 2) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der erheblichen Beschädigen an den Toilettenanlagen beantragt der DFB-Kontrollausschuss hier im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro.



Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss somit eine Geldstrafe in Höhe von 9.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren noch vertretbar** erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 04.03.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –